



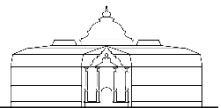
Foto: Atelier Altenkirch

BGH-Special I. Zivilsenat: Neue Entwicklungen im Haftungs- und Verfahrensrecht

Jörn Feddersen, RiBGH
GRUR-Jahrestagung
Mannheim, 29. September 2023

Neue Entwicklungen im Haftungs- und Verfahrensrecht

- I. Einleitung
- II. Haftungsrecht: Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten
 - 1. Delegation von Verkehrspflichten
 - 2. Delegation und Haftung des Betriebsinhabers nach UWG und MarkenG
- III. Verfahrensrecht: Außergerichtliche Streitbeilegung
 - 1. Streitbeilegung durch Unterwerfung
 - 2. Streitbeilegung durch Abschlusserklärung
- IV. Fazit



Haftungsrecht: Delegation von Verkehrspflichten

BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 – Jugendgefährdende Medien bei eBay, Leitsatz 2:

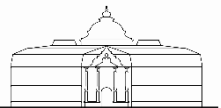
Wer durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die ernsthafte Gefahr begründet, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen, ist aufgrund einer **wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht** dazu verpflichtet, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wer in dieser Weise gegen eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verstößt, ist Täter einer unlauteren Wettbewerbshandlung.

§ 3 UWG: Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

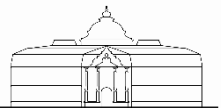
(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der **unternehmerischen Sorgfalt** entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

(...)



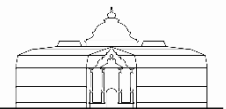
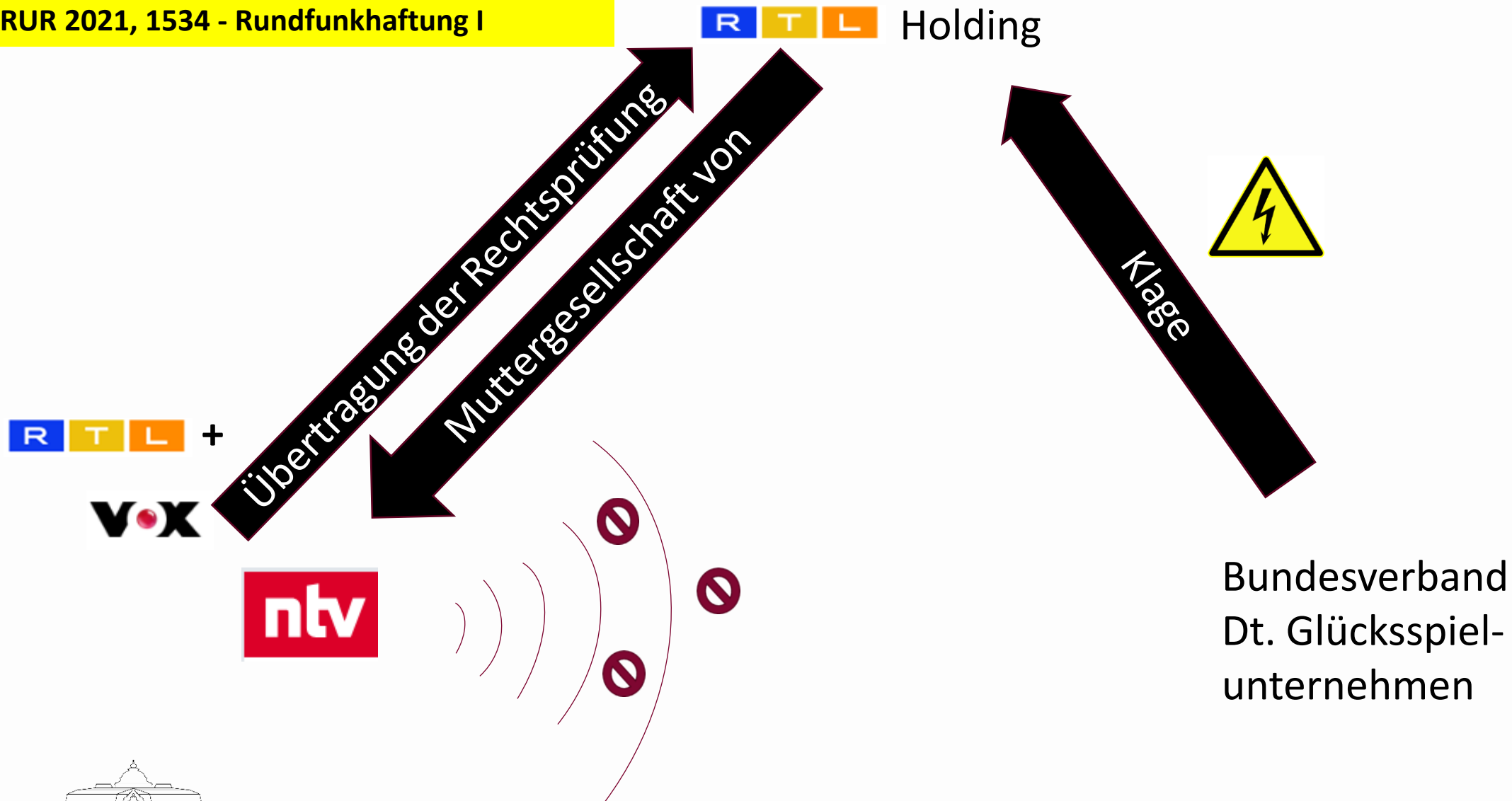
Haftungsrecht: Delegation von Verkehrspflichten

- Wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten sind den deliktischen Verkehrssicherungspflichten aufgrund Schaffung oder Aufrechterhaltung einer Gefahrenlage entlehnt.
 - Deliktische Verkehrssicherungspflichten können vertraglich auf einen anderen mit der Folge übertragen werden, dass der die Verkehrssicherungspflicht Übernehmende selbst gegenüber Dritten deliktsrechtlich verantwortlich werden kann.
 - Soweit eine Gefahrenquelle dem Einflussbereich des zunächst Verkehrssicherungspflichtigen ganz oder teilweise entzogen ist, kann sich eine neue Zuständigkeitsverteilung ergeben.
 - Wer aufgrund vertraglicher Vereinbarung den Gefahrenbereich nunmehr beherrscht, kann nach allgemeinen Deliktsgrundsätzen für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich sein. In diesem Fall verengt sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich Verantwortlichen auf Auswahl- und Überwachungspflichten
- Diese Grundsätze sind auch für die wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten heranzuziehen.



Haftungsrecht: Delegation von Verkehrspflichten

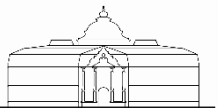
BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20,
GRUR 2021, 1534 - Rundfunkhaftung I



Haftungsrecht: Delegation von Verkehrspflichten

BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20, GRUR 2021, 1534 - Rundfunkhaftung I

- Verantwortlichkeit der Bekl. für den Verstoß
 - Im Streitfall ist Bekl. gegenüber den Marktteilnehmern für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Prüfungspflichten der Rundfunkveranstalter verantwortlich
 - Die von der Bekl. aufgrund der Kooperationsvereinbarungen zu erbringende Rechtsberatung umfasst die Aufgabe, die von den Tochterunternehmen ausgestrahlte Fernsehwerbung bei Beanstandungen Dritter einer Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterziehen.
 - Mit einer solchen Prüfung kommt die Beklagte nicht nur ihren vertraglichen Pflichten gegenüber den Tochtergesellschaften nach, sondern nimmt damit zugleich die von den Rundfunkveranstaltern übernommenen lauterkeitsrechtlichen Verkehrspflichten zum Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer wahr.
 - Beklagte ist innerhalb des Konzerns weisungsbefugt und kann die weitere Ausstrahlung rechtswidriger Werbespots unterbinden.
 - Bekl. bearbeitet als Muttergesellschaft die im Konzern anfallenden Rechtsangelegenheiten zentral bearbeitet.
 - Bekl. hat sich vorprozessual auf eine Abmahnung des Kl. wegen ihrer Verantwortlichkeit für wettbewerbswidrige Werbung zur Unterlassung verpflichtet
 - Vortrag dazu, dass die Bekl. auf die Ausstrahlung der Fernsehspots keinen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss nehmen kann, liegt in der sekundären Darlegungslast der Bekl.



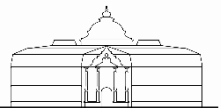
Haftungsrecht: Delegation von Verkehrspflichten

BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20, GRUR 2021, 1534 - Rundfunkhaftung I,

Leitsätze:

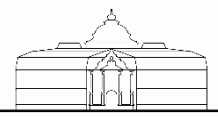
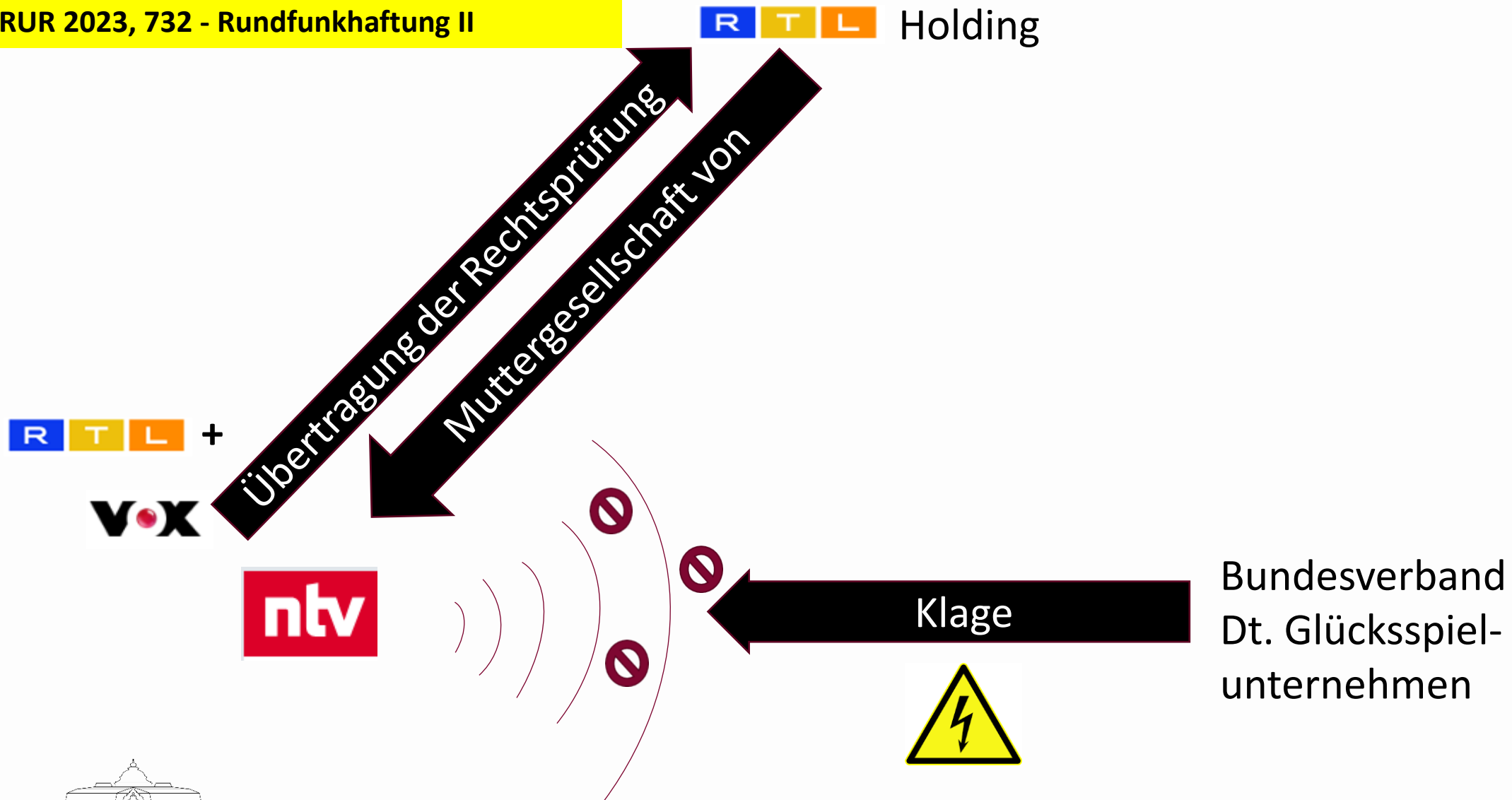
3. Eine Holdinggesellschaft, die aufgrund der konzerninternen Aufgabenverteilung die wettbewerbsrechtlichen Prüfungspflichten der konzernangehörigen Rundfunkveranstalter übernimmt, hat für die Ausstrahlung rechtswidriger Werbung einzustehen, wenn sie einen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss auf die Tochterunternehmen hinsichtlich der Veröffentlichung der Werbung hat.

4. Die durch eine Abmahnung ausgelöste Prüfungspflicht eines Rundfunkveranstalters beschränkt sich auf grobe und unschwer erkennbare Rechtsverstöße. Eine aufwändige Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung höchstrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen ist einem Rundfunkveranstalter regelmäßig nicht zumutbar.



Haftungsrecht: Delegation und Haftung des Betriebsinhabers

BGH, Urteil vom 23. Februar 2023 - I ZR 155/21,
GRUR 2023, 732 - Rundfunkhaftung II



Haftungsrecht: Delegation und Haftung des Betriebsinhabers

BGH, Urteil vom 23. Februar 2023 - I ZR 155/21, GRUR 2023, 732 - Rundfunkhaftung II

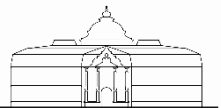
- Verantwortlichkeit der Bekl. für den Verstoß gem. § 8 Abs. 2 UWG

§ 8 UWG: Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

(2) **Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.**

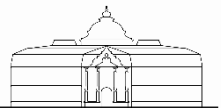
(...)



Haftungsrecht: Delegation und Haftung des Betriebsinhabers

BGH, Urteil vom 23. Februar 2023 - I ZR 155/21, GRUR 2023, 732 - Rundfunkhaftung II

- Verantwortlichkeit der Bekl. für den Verstoß
 - Übertragung der Verkehrspflicht entbindet aber nicht von Haftung für Beauftragte gem. § 8 Abs. 2 UWG:
 - § 8 Abs. 2 UWG: Zurechnung von Zuwiderhandlungen der Beauftragten des Unternehmensinhabers wie eigene Handlungen
 - Dies ist eine gegenüber der Haftung nach allgemeinen Deliktsgrundsätzen strengere Haftung des ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen.
 - Entspricht dem Zweck dieser Regelung, den Gläubigern wettbewerbsrechtlicher Ansprüche eine stärkere Stellung zu verschaffen.
 - arbeitsteilige Organisation des Unternehmens soll die Verantwortung für die geschäftliche Tätigkeit nicht beseitigen.
 - Unternehmensinhaber, dem die Geschäftstätigkeit seiner Beauftragten zugutekommt, soll sich bei seiner Haftung nicht hinter den von ihm abhängigen Dritten verstecken können.
 - Innerer Grund für die Zurechnung: Erweiterung des Geschäftsbetriebs, die dem Betriebsinhaber zugutekommt, und eine gewisse Beherrschung des Risikobereichs durch den Betriebsinhaber.
 - Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 UWG vor, haftet Bekl. ohne Entlastungsmöglichkeit und ohne Beschränkung auf Verletzung einer Überwachungspflicht.

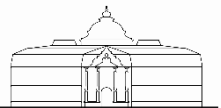


Haftungsrecht: Delegation und Haftung des Betriebsinhabers

BGH, Urteil vom 23. Februar 2023 - I ZR 155/21, GRUR 2023, 732 - Rundfunkhaftung II,

Leitsatz:

Ein Rundfunkveranstalter, der seine wettbewerbsrechtliche Prüfungspflicht auf ein anderes konzernangehöriges Unternehmen überträgt, kann für eine unzureichende Prüfung durch dieses Unternehmen nach § 8 Abs. 2 UWG haften.



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

§ 14 Abs. 5 MarkenG

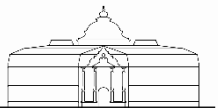
Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke bei **Wiederholungsgefahr** auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung **erstmalig droht**.

§ 8 Abs. 1 UWG

Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei **Wiederholungsgefahr** auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 **droht**.

Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs:

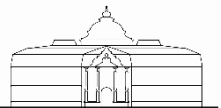
- Verletzungshandlung
- Wiederholungsgefahr
- Erstbegehungsgefahr



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

Wiederholungsgefahr:

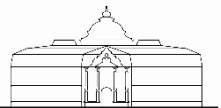
- Tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr wird ausgelöst durch die Vornahme einer Verletzungshandlung (vgl. BGH, GRUR 1997, 379 [juris Rn. 19] = WRP 1996, 284 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II)
- Erstreckt sich nicht allein auf die genau identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen
- Wiederholungsvermutung wird (auch mit Wirkung gegenüber Dritten) widerlegt durch
 - rechtskräftiges, mit einer Ordnungsmittellandrohung verbundenes Unterlassungsurteil in der Hauptsache,
 - einen durch Abschlusserklärung einem Hauptsachetitel gleichstehenden Titel des einstweiligen Verfügungsverfahrens,
 - eine strafbewehrte Unterwerfungserklärung, also eine uneingeschränkte, bedingungslose und unwiderrufliche Unterwerfungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung (vgl. BGH, GRUR 1997, 379 [juris Rn. 18] = WRP 1996, 284 – Wegfall der Wiederholungsgefahr II).



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

Erstbegehungsfahr:

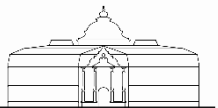
- Besteht, wenn ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine in naher Zukunft drohende Rechtsverletzung vorliegen
- Zugunsten des Gläubigers wirkt (anders als bei der Wiederholungsfahr) keine Vermutung, so dass zur Ausräumung kein gleichermaßen strenger Maßstab gilt; insbesondere: Strafbewehrung eines Unterlassungsversprechens nicht erforderlich
- Wird ausgeräumt durch ein der Begründungshandlung entgegengesetztes Verhalten („actus contrarius“, vgl. BGH GRUR 2008, 912 [juris Rn. 30] = WRP 2008, 1353 – Metrosex)
 - zB.: Abstandnahme vom zunächst zu befürchtenden Verhalten, Rücknahme einer Rechtsberühmung, Rücknahme einer Markenmeldung



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung


Problemfeld Wiederholungsgefahr:

1. Spielt das Verhalten des Gläubigers eine Rolle für den Wegfall der Wiederholungsgefahr durch Unterwerfung?
 - Dazu: BGH, GRUR 2023, 255 = WRP 2023, 184 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III
2. Welche Anforderungen sind an eine weitere Unterwerfung zu stellen, wenn der Schuldner erneut eine Verletzungshandlung vornimmt?
 - Dazu: BGH, GRUR 2023, 255 = WRP 2023, 184 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III
3. Welche Formerfordernisse gelten für die Unterwerfung?
 - Dazu: BGH, GRUR 2023, 742 = WRP 2023, 709 – Unterwerfung durch PDF



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

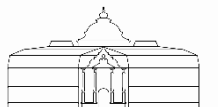
- Klagemarke Unionswortmarke „AUDI“ und Unionsbildmarke 
- Bekl. hat sich im Jahr 2016 unter Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform nach „Hamburger Brauch“ zur Unterlassung verpflichtet; Klägerin hat die Erklärung angenommen
- Testkauf der Klägerin im August 2019 ergibt erneuten Verstoß
- Nach Abmahnung unterwirft sich Beklagte erneut nach „Hamburger Brauch“
- Klägerin lehnt Annahme der Unterwerfung ab, da Vertragsstrafe nicht beziffert

Anträge: Unterlassung des Inverkehrbringens von Türlichtern, die folgendes Inlay enthalten:

und folgende Lichtbilder projizieren:

sowie Zahlung einer Vertragsstrafe

von 3.000 €



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

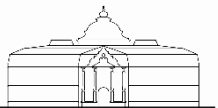
BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

LG: Verurteilung zur Zahlung der Vertragsstrafe; Abweisung des Unterlassungsantrags

OLG: Auf Berufung der Klägerin (und unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels) Verurteilung zur Unterlassung „mit Blick auf kerngleiche Verletzungshandlungen“, da die Unterlassungserklärung so auszulegen sei, dass sie nur die Wiederholungsgefahr für identische Verletzungen ausgeräumt habe; Anschlussberufung der Beklagten zurückgewiesen.

Begründung: Keine Wiederholungsgefahr bezüglich identischer Verletzungshandlung wegen der von der Beklagten abgegebenen Unterlassungserklärung; Nichtannahme durch Klägerin hindere den Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht; Unterlassungsantrag nur hinsichtlich kerngleicher Verletzungshandlungen begründet.

BGH: Auf Revision der Klägerin uneingeschränkte Verurteilung nach dem Unterlassungsantrag



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Markenverletzung: Doppelidentverletzung gem. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a UMV

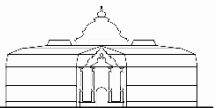
Artikel 9 Abs. 2 UMV: Rechte aus der Unionsmarke

Der Inhaber dieser Unionsmarke hat unbeschadet der von Inhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der Unionsmarke erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn

a) das Zeichen mit der Unionsmarke identisch ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die Unionsmarke eingetragen ist;

b) das Zeichen mit der Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Unionsmarke eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;

c) das Zeichen mit der Unionsmarke identisch oder ihr ähnlich ist, unabhängig davon, ob es für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die Unionsmarke eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Unionsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

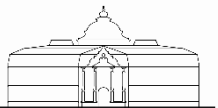
BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Markenverletzung (Forts.): Verbotsrechte gem. Art. 9 Abs. 3 Buchst. b UMV

Artikel 9 Abs. 3 UMV: Rechte aus der Unionsmarke

Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- a) das Zeichen auf Waren oder deren Verpackung anzubringen;
- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;**
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwiderlaufenden Weise zu benutzen.



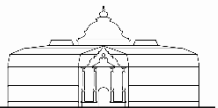
Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch: Art. 130 UMV

Artikel 130 UMV: Sanktionen

- (1) **Stellt ein Unionsmarkengericht fest, dass der Beklagte eine Unionsmarke verletzt hat oder zu verletzen droht, so verbietet es dem Beklagten, die Handlungen, die die Unionsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen, sofern einer solchen Anordnung nicht besondere Gründe entgegenstehen.** Es trifft ferner nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieses Verbot befolgt wird.
- (2) Das Unionsmarkengericht kann zudem vom anwendbaren Recht vorgesehene Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen, die ihm im jeweiligen Einzelfall zweckmäßig erscheinen.

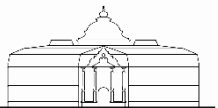


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Art. 130 UMV

- EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2006 - C-316/05, Slg. 2006, I-12083 = GRUR 2007, 228 [juris Rn. 26, 30, 38] – Nokia:
 - Autonome Regelung des Unterlassungsanspruchs
 - Begriff der „besonderen Gründe“ ist eng auszulegen; grundsätzlich muss das Gemeinschaftsmarkengericht die Fortsetzung der Handlungen, die die Gemeinschafts-marke verletzen oder zu verletzen drohen, verbieten.
 - Begriff der "besonderen Gründe" bezieht sich dabei auf im Einzelfall gegebene Umstände tatsächlicher Art.
 - Der Umstand allein, dass keine offensichtliche oder nur eine wie auch immer begrenzte Gefahr der Fortsetzung der Handlungen, die eine Unionsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, besteht, stellt keinen besonderen Grund für ein Unionsmarkengericht dar, dem Beklagten die Fortsetzung dieser Handlungen nicht zu verbieten.

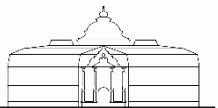


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Art. 130 UMG

- **Mit dieser Auslegung von Art. 130 Abs. 1 Satz 1 UMG stimmen die Grundsätze der Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr des deutschen Rechts überein:**
 - Strafbewehrte Unterlassungserklärung führt nicht lediglich dazu, dass keine offensichtliche oder nur eine wie auch immer begrenzte Gefahr der Fortsetzung der Handlungen, die eine Unionsmarke verletzen oder zu verletzen drohen, besteht (vgl. EuGH, GRUR 2007, 228 [juris Rn. 36] - Nokia).
 - Sie stellt vielmehr einen im Einzelfall gegebenen Umstand tatsächlicher Art dar (vgl. EuGH, GRUR 2007, 228 [juris Rn. 38] - Nokia), der vergleichbar effektiv wie eine gerichtliche Durchsetzung nach Art. 130 Abs. 1 Satz 2 UMG ist, weil bei einer Wiederholung der verletzenden Handlung regelmäßig eine empfindliche Vertragsstrafe droht.
 - **Strafbewehrte Unterlassungserklärung kann „besonderen Grund“ im Sinne von Art. 130 Abs. 1 Satz 1 UMG darstellen.**

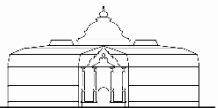


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Reichte erneute Verpflichtung nach „Hamburger Brauch“ aus?

- **Anforderungen an weitere Unterwerfung nach erneuter Verletzungshandlung**
 - Bei erneutem Verstoß gegen **betragsmäßig festgelegte Vertragsstrafe** (absolute Vertragsstrafe) ist zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr die Abgabe einer Unterwerfung mit erheblich höherer Strafbewehrung erforderlich (vgl. BGH, GRUR 1990, 534 [juris Rn. 13] = WRP 1990, 622 - Abruf-Coupon).
 - Wie verhält es sich bei Verstoß gegen Unterwerfung „nach Hamburger Brauch“ (relative Vertragsstrafe)?
 - **Standpunkt 1:** Erneutes Versprechen einer relativen Vertragsstrafe nur bei Mindestbetrag ausreichend (hM., vgl. MünchKomm.UWG/Ottöffling, § 13a Rn. 14; MünchKomm.UWG/Fritzsche aaO § 8 Rn. 98; Büscher/Hohlweck, § 8 Rn. 49; Großkomm.UWG/Feddersen, § 13a Rn. 20; Goldmann in Harte/Henning, § 8 Rn. 97)
 - **Standpunkt 2:** Erneutes relatives Strafversprechen reicht aus, da Zweitverstoß im Rahmen des Bestimmungsrechts berücksichtigt werden kann (vgl. Wenzel/Burkhardt, Wort- und Bildberichterstattung, Unterlassungsanspruch Rn. 29; BeckOK.UWG/Tavanti/Scholz, § 13a Rn. 26).
 - **BGH entscheidet im Sinne von Standpunkt 2:** Abschreckungswirkung ist durch Möglichkeit der angemessenen Erhöhung der Vertragsstrafe gegeben; Ausübung des Bestimmungsrechts ist dem Gläubiger zumutbar (BGH, GRUR 2023, 255 [juris Rn. 31 f.] = WRP 2023, 184 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III).

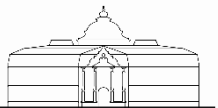


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Spielt die Ablehnung der Unterwerfung durch Klägerin eine Rolle?

- **Testfrage für die Widerlegung der Wiederholungsvermutung:** Aus welchen Umständen lässt sich mit hinreichender Gewissheit darauf schließen, dass der Schuldner die Handlung nicht wieder vornehmen wird?
 - **Standpunkt 1:** **Es kommt allein auf den Willen des Schuldners an**, der durch die Abgabe einer unbefristet (auch nach Ablauf der üblichen Annahmefrist, § 147 Abs. 2 BGB) wirksamen strafbewehrten Unterwerfung zum Ausdruck kommt (Teplitzky, GRUR 1983, 609, 610).
 - **Standpunkt 2:** Das Entfallen der Wiederholungsgefahr kann nur angenommen werden, **wenn der Schuldner im Fall des Verstoßes gegen die Unterwerfung mit der Verwirkung einer Vertragsstrafe rechnen muss** („effektive Sanktionsdrohung“).

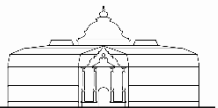


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Spielt die Ablehnung der Unterwerfung durch Klägerin eine Rolle?

- **Standpunkt 1: Es kommt allein auf den Willen des Schuldners an**, der durch die Abgabe einer unbefristet (auch nach Ablauf der üblichen Annahmefrist, § 147 Abs. 2 BGB) wirksamen strafbewehrten Unterwerfung zum Ausdruck kommt (Teplitzky, GRUR 1983, 609, 610):
 - Unterwerfung bedarf weder der Annahme durch den Gläubiger noch wird sie durch dessen Ablehnung in ihrer Eignung, die Wiederholungsgefahr auszuräumen, beeinträchtigt (vgl. BGH, GRUR 1982, 688 [juris Rn. 2 und 41] - Senioren-Paß; GRUR 1984, 214 [juris Rn. 8 und 23] - Copy-Charge; GRUR 1988, 459 [juris Rn. 8 und 29] - Teilzahlungsankündigung; GRUR 1990, 1051 [juris Rn. 16] - Vertragsstrafe ohne Obergrenze)
 - Unterlassungsklage trotz (abgelehnter) Unterwerfung ist unbegründet
 - Problem: Erneute Verletzungshandlung kann im Falle der Ablehnung des Gläubigers mangels vertraglicher Begründung der Strafverpflichtung nicht mit Vertragsstrafe belegt werden; es bleibt nur die erneute Verfolgung.
 - Kritik: Nur die Inaussichtstellung einer Bestrafung wirkt verlässlich verhaltenssteuernd (nicht anders als im Fall des Hauptsachetitels, der eine Ordnungsmittellandrohung enthalten muss); die bloße Willensbekundung des Schuldners ist (anders als im Fall der Erstbegehungsgefahr) nicht ausreichend (vgl. BGH, GRUR 2010, 355 [juris Rn. 21]: **„Nur dann ist die erforderliche Abschreckungswirkung gegeben, die den Wegfall der Wiederholungsgefahr schon mit Zugang der strafbewehrten Unterlassungserklärung rechtfertigt.“**).

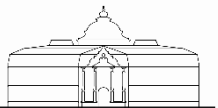


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Spielt die Ablehnung der Unterwerfung durch Klägerin eine Rolle?

- **Standpunkt 2:** Das Entfallen der Wiederholungsgefahr kann nur angenommen werden, **wenn der Schuldner im Fall des Verstoßes gegen die Unterwerfung mit der Verwirkung einer Vertragsstrafe rechnen muss** („effektive Sanktionsdrohung“):
 - Eine unbefristet (unter Verzicht auf die übliche Annahmefrist, § 147 Abs. 2 BGB, und auf den Zugang der Annahme, § 151 BGB) abgegebene strafbewehrte Unterwerfung wirkt verlässlich verhaltenssteuernd, **solange** der Schuldner jederzeit mit dem Zustandekommen der Vertragsstrafenverpflichtung rechnen muss („Damoklesschwert“; Bornkamm/Feddersen in KBF, § 13 Rn. 173; vgl. auch schon Borck, WRP 1972, 376, und Schimmelpfennig, GRUR 1974, 201, 202).
 - Lehnt der Gläubiger die Unterwerfung ab, fehlt es mangels Vertragsstrafenverpflichtung an der erforderlichen Abschreckungswirkung (BGH, GRUR 2023, 255 [juris Rn. 39] = WRP 2023, 184 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III [unter Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung]).
 - Unterlassungsklage ist trotz Ablehnung einer ausreichenden Unterwerfung begründet, der Schuldner kann aber durch sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO) erreichen, dass dem ablehnenden Gläubiger die Kosten auferlegt werden (Bornkamm, FS Büscher, 2018, S. 441, 445 f.).
 - Wiederholungsgefahr kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlich beurteilt werden (vor/nach Ablehnung durch Gläubiger), dies aber immer mit Drittwirkung.



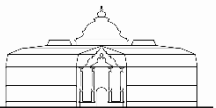
Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Unterlassungsanspruch (Forts.): Spielt die Ablehnung der Unterwerfung durch Klägerin eine Rolle?

▪ BGH entscheidet im Sinne von Standpunkt 2:

- Nicht allein das „Wort des Schuldners“, sondern nur das Abstellen auf die verhaltenssteuernde Wirkung der Vertragsstrafe rechtfertigt die Annahme, die Wiederholungsgefahr sei entfallen.
- Geht es um Verhaltenssteuerung, ist es nichts Besonderes, die Wiederholungsgefahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vor/nach Ablehnung durch Gläubiger) unterschiedlich zu beurteilen, weil die Verhaltensprognose von sich evtl. ändernden Umständen abhängt. Im Ergebnis kommt es (wie immer) auf die Beurteilung im Zeitpunkt des Schlusses der mündl. Verhandlung des jeweiligen Verfahrens an.
- Die Wiederholungsgefahr ist weiterhin unteilbar, weil sie stets mit Drittwirkung besteht/nicht besteht.
- Risiko der Mehrfachabmahnung nach Ablehnung durch Erstgläubiger ist gegeben; aber: Möglichkeit der Einstufung einer Drittunterwerfung als ernsthaft, wenn Schuldner die Ablehnung der ersten Unterwerfung darlegen kann.
- Rechtsschutzbedürfnis für Klage des ablehnenden Gläubigers ist zu bejahen, andernfalls Rechtsschutzverweigerung. Titelerlangung ist nur durch Klage möglich.

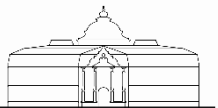


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Ergebnis:

Verurteilung nicht nur hinsichtlich kerngleicher Verletzungshandlungen, sondern auch identischer Verletzungshandlungen, da die auf letztere bezogene Unterlassungserklärung wegen der Ablehnung des Gläubigers nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr geführt hat.

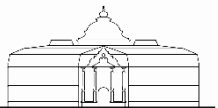


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21, BGHZ 235, 222 – Wegfall der Wiederholungsgefahr III

Leitsätze:

1. Eine neue Markenrechtsverletzung trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung begründet regelmäßig erneut die Wiederholungsgefahr, die grundsätzlich nur durch eine weitere Unterwerfungserklärung mit einer gegenüber der ersten erheblich höheren Strafbewehrung ausgeräumt werden kann. Einem Vertragsstrafeversprechen nach "Hamburger Brauch" wohnt eine solche höhere Strafbewehrung bereits inne. Es entfaltet mit der Möglichkeit, eine Vertragsstrafe auch in zuvor nicht absehbarer Höhe festzusetzen, im Wiederholungsfall dem Schuldner gegenüber die notwendige Abschreckungswirkung, zumal der Umstand der wiederholten Zuwiderhandlung bei einer gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Vertragsstrafe zu berücksichtigen ist.
2. Für den Wegfall der Wiederholungsgefahr genügt grundsätzlich der Zugang einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Schuldners, die sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt. Dafür ist erforderlich, dass die strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zu ihrer Annahme oder Ablehnung durch den Gläubiger bindend ist, damit dieser sie jederzeit annehmen und so die Vertragsstrafeverpflichtung begründen kann. Nur dann ist die erforderliche Abschreckungswirkung gegeben, die den Wegfall der Wiederholungsgefahr schon mit Zugang der strafbewehrten Unterlassungserklärung rechtfertigt.
3. Lehnt der Gläubiger die Annahme der strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner ab, scheidet der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung (Aufgabe von BGH, Urteil vom 31. Mai 1990 - I ZR 285/88, GRUR 1990, 1051 [juris Rn. 16] = WRP 1991, 27 - Vertragsstrafe ohne Obergrenze).

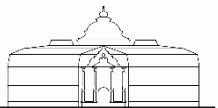


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Unterwerfung

BGH, Urteil vom 12. Januar 2023 – I ZR 49/22, GRUR 2023, 742 – Unterwerfung durch PDF

▪ Formerfordernisse der Unterwerfung

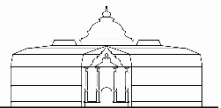
- Das Erfordernis der **Ernstlichkeit der Unterwerfung** schließt die Bereitschaft des Schuldners ein, dem Gläubiger die Erklärung auf dessen Verlangen auch in einer Form abzugeben, die im Streitfall die Durchsetzung **ohne rechtliche Zweifelsgründe und Beweisschwierigkeiten** ermöglicht (BGH, GRUR 1990, 530 [juris Rn. 34] - Unterwerfung durch Fernschreiben).
- Die Vereinbarung, auf die die Unterlassungsverpflichtungserklärung abzielt, ist ein **abstraktes Schuldanerkenntnis** so dass sie grundsätzlich dem Schriftformerfordernis gemäß § 780 Satz 1, § 781 Satz 1 BGB unterliegt (vgl. BGHZ 130, 288 [juris Rn. 17] - Kurze Verjährungsfrist; BGH, GRUR 1998, 953 [juris Rn. 24] = WRP 1998, 743 - Altunterwerfung III).
- Kein Schriftformerfordernis gemäß § 343 Abs. 1, § 350 HGB, wenn die Unterwerfung (wie meistens) **von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes** abgegeben wird (BGH, GRUR 2023, 742 [juris Rn. 20] – Unterwerfung durch PDF)
- Übersendung einer unterschriebenen Erklärung als **PDF-Datei** genügt (BGH, GRUR 2023, 742 [juris Rn. 24 ff.] – Unterwerfung durch PDF)
- Im Streitfall jedoch Fortbestand der Wiederholungsgefahr infolge **Ablehnung der Unterwerfung** durch Gläubiger (BGH, GRUR 2023, 742 [juris Rn. 32 ff.] – Unterwerfung durch PDF)
 - Berücksichtigung der nach Erlass des Berufungsurteils geänderten Rechtsprechung des BGH hierzu zulässig; kein Vertrauensschutz, da Ergebnis für Beklagte nicht unbillig/unzumutbar.



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

Abschlusserklärung:

- Zweck: einstweiliger Verfügung soll **Wirkung eines Hauptsachetitels** verliehen werden, um die Klage in der Hauptsache zu vermeiden.
- Funktionsweise: **Verzicht** des Schuldners auf prozessuale Rechte (insb. aus § 927 ZPO).
- Formulierung (nach Teplitzky/Bacher, WAV, 12. Aufl., Kap. 43 Rn. 8):
„Die einstweilige Verfügung wird als nach Bestandskraft und Wirkung einem entsprechenden Hauptsachetitel gleichwertig anerkannt. Es wird auf alle Möglichkeiten verzichtet, gegen die einstweilige Verfügung und den durch sie gesicherten Anspruch vorzugehen, die auch im Falle eines rechtskräftigen Hauptsachetitels ausgeschlossen wären“
(unschädlich ebenfalls ausdrücklicher Verzicht auf Rechte aus §§ 511, 924, 926, 927, 945 ZPO; vgl. Ahrens/Ahrens, Wettbewerbsprozess, 9. Aufl., Kap. 58 Rn. 59)
- **Nachträglich entstandene Einwendungen**, die auch dem Hauptsachetitel gemäß §§ 323, 767 ZPO entgegengehalten werden könnten, sind nicht ausgeschlossen (BGH, GRUR 2009, 1096 [juris Rn. 26] = WRP 2009, 2096 – Mescher weis)
- Die **Kosten** der anwaltlichen Aufforderung, eine Abschlusserklärung abzugeben (Abschlusschreiben), sind nach den Grundsätzen der **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB ersatzfähig).



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung (§§ 677, 683 Satz 1, § 670 BGB):

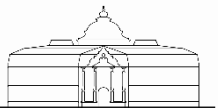
§ 677 BGB: Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es **erfordert**.

§ 683 BGB: Ersatz von Aufwendungen

Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem **Interesse** und dem wirklichen oder dem **mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn**, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

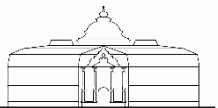
- Erforderlichkeit der Versendung des Abschlussschreibens
- Abschlussschreiben entspricht dem Interesse und wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn



Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

BGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – I ZR 61/22, GRUR 2023, 897 – Kosten für Abschlusschreiben III

- Einstweilige Beschlussverfügung vom 23. August 2018.
- Zustellung an Bekl. am 3. September 2018.
- Widerspruch der Beklagten mit Schriftsatz vom 17. September 2018.
- Richterliche Verfügung zur Übersendung des Widerspruchs an Klägerin vom 24. September 2018.
- Erledigung durch Geschäftsstelle am 4. Oktober 2018.
- Abschlusschreiben des Klägervertreters erfolgt am 8. Oktober 2018.
- Eingang beim Klägervertreter am 9. Oktober 2018 versehen.
- Klägerin behauptet, erst an diesem Tag Kenntnis vom Widerspruch erhalten zu haben.
- Beklagte behauptet Kenntnis bereits am 26. September 2018.
- **Anspruch auf Kostenerstattung für Abschlusschreiben?**

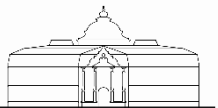


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

BGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – I ZR 61/22, GRUR 2023, 897 – Kosten für Abschlusschreiben III

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung:

- Erforderlichkeit der Versendung des Abschlusschreibens:
 - Schuldner muss ausreichend – **zwei Wochen** – Zeit gehabt haben für die Prüfung, ob er die Abschlusserklärung von sich aus abgeben will (**Wartefrist**).
 - Gilt gleichermaßen für Beschluss-eV (BGH, GRUR 2017, 1160 [juris Rn. 57] = WRP 2017, 1337 - BretarisGenuair)) wie auch für Urteils-eV (BGH, GRUR 2015, 822 [juris Rn. 17 bis 21] = WRP 2015, 979 - Kosten für Abschlusschreiben II).
 - Vor der Einleitung des Hauptsacheverfahrens muss Schuldner ausreichend – **weitere zwei Wochen** – Zeit gehabt haben, die Abschlusserklärung abzugeben (**Erklärungsfrist**).
 - Verfahrenseinleitung vor Ende der Erklärungsfrist ermöglicht sofortiges Anerkenntnis gem. § 93 ZPO (BGH, GRUR 2015, 822 [juris Rn. 18] - Kosten für Abschlusschreiben II).

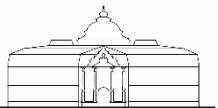


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

BGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – I ZR 61/22, GRUR 2023, 897 – Kosten für Abschlusschreiben III

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung (Forts.)

- Übereinstimmung mit Interesse und tatsächlichem/mutmaßlichen Willen des Schuldners
 - Geschäftsführung liegt im Interesse des Geschäftsherrn im Sinne des § 683 Satz 1 BGB, wenn sie ihm **objektiv vorteilhaft und nützlich** ist
 - Abschlusschreiben ist für den Schuldner objektiv vorteilhaft und nützlich, wenn es ihm die Gelegenheit zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits durch Abgabe einer Abschlusserklärung eröffnet, um ein u.U. kostenintensives Hauptsacheverfahren zu vermeiden
 - Nicht der Fall, wenn Schuldner bereits Widerspruch oder Berufung eingelegt hat
 - **Auf Kenntnis oder Erkennbarkeit für den Gläubiger kommt es nicht an** (BGH, GRUR 2023, 897 [juris Rn. 22] – Kosten für Abschlusschreiben III unter Aufgabe der entgegenstehenden Aussage in BGH, GRUR 2017, 1160 [juris Rn. 58] – Bretaris Genuair)
 - Bekundung des tatsächlichen Willens
 - **Ablehnung des Rechtsverzichts** erfolgt durch Einlegung von Widerspruch oder Berufung
- Mutmaßlicher Wille
 - Liegt Abschlusschreiben im (objektiven) Interesse des Geschäftsherrn, so entspricht es idR auch seinem mutmaßlichen Willen

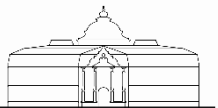


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

BGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – I ZR 61/22, GRUR 2023, 897 – Kosten für Abschlusschreiben III

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung (Forts.)

- Aber: **Aufklärungspflicht** des Schuldners, bei Verletzung Schadensersatzpflicht
 - Ansprüche nach dem UWG begründen eine wettbewerbsrechtliche Sonder-Beziehung eigener Art, die durch Abmahnung oder auch Erlass einer einstweiligen Verfügung konkretisiert und in besonderem Maße durch Treu und Glauben und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bestimmt wird.
 - Pflicht zur Aufklärung, wenn dem anderen Teil als Folge des Verhaltens des Verletzers **Kostenschäden** drohen, die durch die Aufklärung unschwer zu vermeiden sind (vgl. BGH, GRUR 2021, 714 [juris Rn. 40] - Saints Row, mwN).
 - Schuldner muss nach Erlass einer eV mit Erteilung des Auftrags für Abschlusschreiben **unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist** rechnen (in der Praxis gebräuchliches und von der Rspr. anerkanntes Instrument).
 - Schuldner muss berücksichtigen, dass ein **Gebührenanspruch** des Rechtsanwalts des Gläubigers bereits mit dessen erster Tätigkeit für die Ausführung dieses Auftrags entsteht (vgl. BGH, NJW 2019, 1870 [juris Rn. 9]).
 - **Keine** Aufklärungspflicht während der Wartefrist.
 - Entstehung der **Aufklärungspflicht mit Ablauf der Wartefrist**: Schuldner muss dem Gläubiger Entschluss zur Einlegung des Widerspruchs oder erfolgte Einlegung mitteilen (**Vorabinformation**; BGH, GRUR 2023, 897 [juris Rn. 26] – Kosten für Abschlusschreiben III).

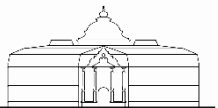


Verfahrensrecht: Streitbeilegung durch Abschlusserklärung

BGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – I ZR 61/22, GRUR 2023, 897 – Kosten für Abschlussschreiben III

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung (Forts.)

- Aufklärungspflicht (Forts.)
 - **Darlegungs- und Beweislast** (vgl. BGH, GRUR 2023, 897 [juris Rn. 34] – Kosten für Abschlussschreiben III)
 - Gläubiger: Versendung nach Ablauf der Wartefrist in Unkenntnis; ggf.: Zeitpunkt der Beauftragung und ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts
 - Schuldner: Erfüllung der Aufklärungspflicht, also Kenntnis des Gläubigers; fehlendes Verschulden)
 - Schadensersatzanspruch (§§ 280, 241 Abs. 2 BGB) umfasst **erforderliche und zweckmäßige Rechtsverfolgungskosten** (vgl. BGH, GRUR 2023, 897 [juris Rn. 27, 36 bis 38] – Kosten für Abschlussschreiben III)
 - Im Regelfall 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, im Einzelfall evtl. auch nur 0,3-Geschäftsgebühr, soweit Schreiben einfacher Art nach Nr. 2301 VV RVG
 - Grundsätze der „teilweise berechtigten Abmahnung“ (dazu BGH, GRUR 2019, 82 [juris Rn. 38] = WRP 2019, 68 – Jogginghosen) finden Anwendung



Fazit

Zum Haftungsrecht:

- **Haftungsbegründende Delegation von wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten möglich**
- **Aber: Delegation von Verkehrspflichten lässt Haftung des Betriebsinhabers unberührt**

Zur strafbewehrten Unterwerfung:

- **Bei Ablehnung der Unterwerfung durch Gläubiger keine Widerlegung der Wiederholungsvermutung**
- **Unterwerfung im kaufmännischen Verkehr formfrei möglich**
- **Nach Zweitverstoß ist weitere Unterwerfung nach Hamburger Brauch auch ohne Mindestbetrag hinreichend**

Zum Abschlusschreiben:

- **Kosten für Abschlusschreiben nicht ersatzfähig, wenn Abschlusschreiben infolge Einlegung von Widerspruch oder Berufung nicht dem Interesse des Schuldners entspricht; aber Aufklärungspflicht des Schuldners (unmittelbar) nach Ablauf der Wartefrist**

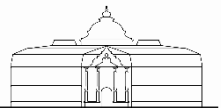




Foto: Atelier Altenkirch

BGH-Special I. Zivilsenat:
Neue Entwicklungen im Haftungs- und Verfahrensrecht
Special Thanks!